

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 7 K 779/10.F.A



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,  
Az.: -5312389-423 -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

**Richterin am VG Ott**

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2010 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.05.2009 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kostenschuld abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

**TATBESTAND**

Der am 1990 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 16.03.1991 gemeinsam mit seinen Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte gemeinsam mit seinen Eltern seine Anerkennung als Asylberechtigter. Der Antrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 16.05.1994 abgelehnt. Auf die Klage des Klägers hin wurde das Bundesamt durch Urteil des VG Wiesbaden vom 29.04.1998 (Az.: 1 E 32429/94.A) rechtskräftig verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AusIG hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Mit Bescheid vom 17.06.1998 wurde festgestellt, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AusIG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Mit Schreiben vom 25.02.2008 teilte der Landrat \_\_\_\_\_ der Beklagten mit, dass der Kläger seit 2004 wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und man dies zum Anlass nehme den Widerruf der Asylentscheidung anzuregen.

Mit Schreiben vom 05.05.2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, man beabsichtige, die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG in Bezug auf Afghanistan vorliegen, gemäß § 53 Abs. 3 AsylVfG zu widerrufen. Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 17.07.2008 wurde für den Kläger vorgetragen, dass der Kläger in Afghanistan nicht über ein familiäres Netz verfüge. Es lebe dort nur noch ein Großonkel, der sich allerdings hauptsächlich im Iran aufhalte. Der Kläger habe 10 Jahren in Deutschland die Schule besucht, seine Muttersprache spreche er, genau wie englisch, so gut wie nicht. Unter diesen Umständen habe der Kläger in Kabul keine Chance eine Stelle zu finden. Der Vater des Klägers und somit auch der Kläger selbst seien Verwandte des früheren Staatspräsidenten . Dieser Umstand würde es dem Kläger zusätzlich erschweren, in Kabul Fuß zu fassen, wenn nicht daraus so gar ein Gefährdungsmoment entstünde. Im Übrigen seien die Voraussetzungen für den Widerruf des subsidiären Schutzes der hier auf eine gerichtliche Entscheidung beruhe, nicht gegeben. Dies setze eine grundlegende Veränderung der Tatsachen voraus, die hier nicht stattgefunden habe. Das VG Wiesbaden habe in seiner Entscheidung maßgeblich darauf abgestellt, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht auf verwandtschaftliche Bindungen zurückgreifen könne und daher zu befürchten sei, dass es für ihn im Falle der Rückkehr in sein Heimatland zu einer existenziellen Bedrohung bis zur Lebensgefahr kommen könne. Diese Voraussetzungen seien nach wie vor gegeben.

Mit Bescheid vom 28.05.2009 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 17.06.1998 getroffene Feststellung, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 des AuslG vorliegt. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich die für die für die Gefährdung des Klägers maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse in Afghanistan nach der durch Bescheid vom 17.06.1998 getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen, grundlegend geändert hätten. Zumindest für den Großraum Kabul sei die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage nicht derart schlecht, dass eine extreme Gefahrenlage angenommen werden könne. Im Hinblick auf die persönliche Lebenssituation des Klägers sei davon auszugehen, dass er in Kabul eine vergleichsweise stabile Existenzgrundlage finden werde.

Hiergegen hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten am 12.06.2009 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorliegen. Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses beruhe hier auf dem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 29.04.1998. Eine Widerrufsentscheidung dürfe nur dann in rechtmäßigerweise ergehen, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sein, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, das auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt sei. Eine solche grundlegende Veränderung der Tatsachen sei hier nicht gegeben. Nach wie vor sei die wirtschaftliche Lage in Kabul katastrophal.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28.05.2009 aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Mit Schreiben vom 21.09.2009 hat der Bevollmächtigte des Klägers mitgeteilt, dass das Mandatsverhältnis auch im Innenverhältnis wirksam gelöst worden sei. Mit gerichtlicher Verfügung vom 29.09.2009 wurde der Kläger um Mitteilung gebeten, ob er einen neuen Bevollmächtigten beauftragen wolle, nachdem sein bisheriger Bevollmächtigter erklärt habe, dass das Mandatsverhältnis beendet wurde. Mit gerichtlichem Schreiben vom 02.11.2009 wurde der Kläger um Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 29.09.2009 unter Fristsetzung von zwei Wochen gebeten.

Nachdem der Kläger auf diese gerichtliche Verfügung nicht reagierte, wurde er mit gerichtlichem Schreiben vom 23.11.2009, zugestellt am 27.11.2009, wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass das Verfahren bislang nicht ausreichend betrieben worden sei, da eine Antwort auf das gerichtliche Schreiben vom 20.10.2009 und 02.11.2009 fehle. *Er wurde* aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens das Verfahren

weiterzubetreiben und darauf hingewiesen, dass die Klage gemäß § 81 AsylVfG als zurückgenommen gelte und er die Kosten trage, wenn er die Frist nicht einhalte.

Mit Beschluss vom 04.01.2010 wurde das Verfahren eingestellt und die Kosten des Verfahrens dem Kläger auferlegt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung nicht weiterbetrieben habe, so dass die Klage gemäß § 91 S. 1 AsylVfG als zurückgenommen gelte und das Verfahren nach § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen sei. Der Beschluss wurde dem Kläger am 19.01.2010 zugestellt.

Am 30.03.2010 hat der Kläger einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt. Zur Begründung führt er aus, dass die Klage mit Schriftsatz vom 31.08.2009 begründet worden sei. Der Kläger habe darauf vertrauen dürfen, dass das Gericht mündliche Verhandlung anberaumen würde. Die Tatsache, dass das Mandatsverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Kläger beendet worden sei stelle keine Rechtfertigung da anzunehmen, der Kläger betreibe sein Verfahren nicht ordnungsgemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse zum Zeitpunkt des Erlasses der Bertreibensaufforderung ein sachlicher begründeter Anhaltspunkt für den Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Klägers bestehen. Ein solcher Anhaltspunkt habe hier nicht bestanden.

Mit Beschluss vom 31.03.2010 ist der Streit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, sowie auf den der beigezogenen Behördenakte der Beklagten (1 Hefter) Bezug genommen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. Der Zulässigkeit der Klage steht insbesondere nicht der Einstellungsbeschluss vom 04.01.2010 entgegen. Mit diesem Beschluss wurde die Einstellung des Verfahrens erklärt, obgleich die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür

nicht vorlagen, weil die Betreibensaufforderung vom 23.11.2009 inhaltlich fehlerhaft war. Das Mandatsverhältnis zwischen dem Kläger und seinem früheren und jetzigen Bevollmächtigten gelöst worden war, bat das Gericht den Kläger mit Schreiben vom 29.09.2009 um Mitteilung, ob er einen neuen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen wolle. Mit gerichtlichem Schreiben vom 02.11.2009 wurde der Kläger um Erledigung der gerichtlichen Verfügung vom 29.09.2009 gebeten. Nachdem der Kläger auf diese gerichtliche Verfügung erneut nicht reagierte, wurde er mit Betreibensaufforderung vom 23.11.2009 darauf hingewiesen, dass das Verfahren bislang nicht ausreichend betrieben worden sei, da eine Antwort auf die gerichtlichen Schreiben vom 20.10.2009 und 02.11.2009 fehle. Somit war die Betreibensaufforderung inhaltlich nicht nachvollziehbar. Gerade im Hinblick auf die gesetzlichen Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens ist jedoch ein strenger Maßstab anzulegen. Es kann vom Kläger nicht erwartet werden, dass auch er auf eine fehlerhafte und inhaltlich nicht verständliche gerichtliche Verfügung reagiert. Gerade im Hinblick auf die an das Nichtbetreiben des Verfahrens anknüpfenden gesetzlichen Folgen ist hier ein strenger Maßstab an die inhaltliche Ausformulierung der Betreibensaufforderung zu stellen (vgl. hierzu auch Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage, § 92 Rn. 23).

Wird bei verfahrensbeendenden Beschlüssen nach § 92 VwGO nachträglich streitig, ob die Voraussetzungen für die gesetzliche Fiktion der Klagerücknahme vorlagen, ist über die Wirksamkeit der Klagerücknahme durch Urteil zu entscheiden. Dem Beschluss, durch den das Verfahren zuvor eingestellt worden ist, kommt keine bindende, sondern lediglich eine deklaratorische Bedeutung zu. Die Verfahrensbeendigung tritt kraft Gesetz ein, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.08.1984, Az: 9 CB 48/84). Da hier die Voraussetzungen für eine fiktive Klagerücknahme nicht vorlagen, ist das Verfahren fortzusetzen und über den ursprünglichen Klageantrag der unter dem Aktenzeichen 7 K 1563/09.F.A.(2) gestellt wurde, zu entscheiden.

Die Klage ist auch begründet. Der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 28.05.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AusIG hinsichtlich Afghanistans liegen nicht vor.

Nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen. Da dieser Zeitpunkt nach dem 01. Januar 2005 liegt, ist folglich die zum 01. *Januar* 2005 geänderte Rechtslage maßgeblich. Damit ist in Bezug auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen (nunmehr Abschiebungsverboten) nicht mehr die mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft getretene Vorschrift des § 53 AuslG 1990, sondern die zum 01. Januar 2005 in Kraft getretene Vorschrift des § 60 AufenthG anwendbar. Ein Widerruf der Zubilligung von § 53 Abs. 6 AuslG 1990 ist damit u.a. nur dann zulässig, wenn im Hinblick auf die Klagepartei im maßgeblichen Zeitpunkt kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht. Hier liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan für den 20jährigen Kläger, der Afghanistan im Alter von knapp einem Jahr mit seinen Eltern verlassen hat und dort keine Verwandten mehr hat, weiterhin vor.

So hat das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 28.10.2009 ausgeführt, dass Afghanistan eines der ärmsten Länder der Welt sei. Weiter wird ausgeführt, dass freiwillig zurückkehrende Afghanen in den ersten Jahren meist bei Familienangehörigen unterkämen, was die in der Regel nur sehr knapp vorhandenen Ressourcen (Wohnraum, Versorgung) noch weiter strapazierte. Eine zunehmende Zahl von Rückkehrern verfüge aber nicht mehr über diese Anschlussmöglichkeit. Die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen sei nach wie vor schwierig. Die soziale Absicherung liege traditionell bei den Familien und Stammesverbänden. Afghanen, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehrten, stießen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet seien oder in einen solchen zurückkehrten, da ihnen das notwendige soziale oder familiäre Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlten. Sie könnten auf übersteigerte Erwartungen bezüglich ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, so dass von ihnen überhöhte Preise gefordert würden. Von den „Zurückgebliebenen“ würden sie häufig nicht als vollwertige Afghanen akzeptiert.

Nach der Rechtsprechung des HessVGH droht jungen ledigen Männern aus Afghanistan, die ihr Heimatland im Kindesalter als Vollwaisen ohne Angehörige und ohne abgeschlossene Schulausbildung verlassen haben, bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine Ex-

tremgefahr, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG (AufenthG 2004) begründet, wenn nicht durch ein in Afghanistan funktionierendes soziales Netzwerk sichergestellt ist, dass sie dort eine menschenwürdige Existenzgrundlage finden können (Urteil vom 26.11.2009 - Az.: 8 A 1682/07.A (Voraussetzungen in dieser Entscheidung verneint); im Anschluss an OVG Koblenz, Urteil vom 6. Mai 2008 - 6 A 10749/07 -, VGH Mannheim, Urteil vom 14. Mai 2009 - A 11 S 610/08 -).

Dem schließt sich die erkennende Einzelrichterin an. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist auch der Kläger im Falle einer unfreiwilligen Rückkehr nach Afghanistan dort mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Lebensverhältnissen ausgesetzt, die als extreme Gefahr i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. dessen Urteil vom 12.07.2001 - 1 C 12.01 -, BVerwGE 114, 349) anzusehen wären, so dass spätestens durch den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27.07.2005 (StAnZ, S. 3258) eine Regelungslücke im Hinblick auf anderweitigen Schutz nach den §§ 60 Abs. 7 Satz 3, 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entstanden ist, die durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu schließen ist. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen der vom Auswärtigen Amt geschilderten Rückkehr Risiken. Er hat sein Heimatland bereits 1998 im Alter von knapp einem Jahr verlassen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass er keine Familienmitglieder mehr in Afghanistan hat. Er hat überzeugend dargelegt, dass seine Onkel und Tanten mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland leben und lediglich ein Großonkel sich noch längere Zeit in Afghanistan aufgehalten habe, der jedoch zwischenzeitlich in Dubai lebe. Da der Kläger zur Zeit eine Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann absolviert, ist er auch nicht in der Lage, das Existenzminimum in Afghanistan durch die Mitnahme von eigenen Ersparnissen für einen längeren Zeitraum zu sichern. Da der Kläger bereits im Alter von einem Jahr Afghanistan verlassen hat, ist im besonderen Maße davon auszugehen, dass er möglicherweise, wie im Lagebericht des Auswärtigen Amtes geschildert, von den „Zurückgebliebenen“ nicht als vollwertiger Afghane akzeptiert und das er ohne Anschluss an die notwendigen sozialen oder familiären Netzwerke und ohne Kenntnis dort bestehenden Strukturen nicht in der Lage sein wird, sein Existenzminimum sicherzustellen. Zudem hat der Kläger vorgetragen, dass er ein Verwandter von Barabaka Karmal ist, der zwischen 1979 und 1986 der Präsident der Demokratischen Volksrepublik Afghanistans war. Auch



wenn dieser Umstand nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.10.2009 bei einer Rückkehr zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur politischen Verfolgung führen dürfte, muss davon ausgegangen werden, dass es für den Kläger vor diesem Hintergrund noch schwieriger sein dürfte, die für sein Überleben in Kabul notwendigen sozialen Kontakte herzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**

**Adalbertstraße 18**

**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Ott

R80.12